

STEUERN

LÖSUNGEN

RAIFFEISEN
WISSENSVERMITTLUNG
ZUM BANKING



STEUERN

- 2.1 **STEUERN UND GEBÜHREN**
- 2.2 **STEUERARTEN**
- 2.3 **STEUERPROGRESSION**
- 2.4 **MEHRWERTSTEUERSÄTZE**
- 2.5 **VERRECHNUNGSSTEUER**
- 2.6 **VORBEREITUNGSARBEITEN**
- 2.7 **STEUERERKLÄRUNG**
- 2.8 **STEUERERSPARNIS 3. SÄULE**



Unangenehm
aber unum-
gänglich: Unser
Steuerwesen.

Quelle
Raiffeisen

2.1 STEUERN UND GEBÜHREN

- a Steuern sind «veranlassungslos» zu zahlen, d.h. sie müssen unabhängig davon, ob eine Staatsleistung bezogen wird, bezahlt werden (Beispiele: Hundesteuer, Motorfahrzeugsteuer, Einkommenssteuer).

Gebühren sind für eine konkrete Leistung des Staats zu bezahlen (Beispiele: Abfallentsorgungsgebühr, Pass/ID-Erneuerung).

- b Direkte Steuern werden aufgrund persönlicher Merkmale erhoben. Steuerschuldner und Steuerträger sind eins (Beispiele: Einkommens- und Vermögenssteuer, Gewinn- und Kapitalsteuer). Bei indirekten Steuern spielen diese Merkmale keine Rolle. Steuerschuldner und Steuerträger sind verschieden (Beispiele: Mehrwertsteuer, Zoll).

2.2 STEUERARTEN

a	Bundesebene	auf Kantons- und Gemeindeebene
	Einkommens- und Vermögenssteuer von Privatpersonen direkte, Veranlagung	Einkommens- und Vermögenssteuer von Privatpersonen direkte, Veranlagung
	Quellensteuer von Privatpersonen direkte, Quelle	Quellensteuer von Privatpersonen direkte, Quelle
	Gewinn- und Kapitalsteuer von Unternehmen direkte, Veranlagung	Gewinn- und Kapitalsteuer von Unternehmen direkte, Veranlagung
	Verrechnungssteuer indirekte, Quelle	Grundstücksgewinnsteuer direkte, Veranlagung
	Mehrwertsteuer indirekte, Veranlagung	Motorfahrzeugsteuer und Schiffsteuer direkte, Veranlagung
	Stempelabgabe indirekte, Quelle	Handänderungssteuer von Liegenschaften direkte, Quelle
	Tabaksteuer direkte, Quelle	Erbschafts- und Schenkungssteuer direkte, Veranlagung
	Mineralölsteuer indirekte, Quelle	Hundesteuer direkte, Quelle
	Zölle direkte, Quelle	Kirchensteuer, indirekte, Quelle

- b Um das Einkommen nicht stärker zu belasten und damit den Leistungswillen zu schwächen. Ausserdem fördert die MwSt. den Konsumverzicht und damit das Sparen. Zudem bezahlen die Reichen auch mehr Mehrwertsteuer, weil sie mehr konsumieren (vor allem, wenn die Sätze abgestuft sind, z. B. tief für Güter des täglichen Bedarfs und hoch für Luxusartikel).

2.3 STEUERPROGRESSION

Bei CHF 50 000.– Bruttoeinkommen beträgt die Bundessteuer für Alleinstehende ohne Kinder CHF 223.–. Bei CHF 100 000.– beträgt sie nicht etwa das doppelte, sondern CHF 1 897.–. (Die Zwischenwerte zeigen eine progressive Kurve.)

2.4 MEHRWERTSTEUERSÄTZE

Nahrungsmittel, Nahrungsmittelproduktion (Ermöglichung der Grundversorgung auch für Einkommensschwache), Medikamente (Ermöglichung der Grundversorgung auch für Einkommensschwache), politische Meinungsbildung und Kultur (Zugang auch für Einkommensschwache, Unterstützung der Kulturschaffenden), Beherbergung (Konkurrenzfähigkeit mit Ausland)

2.5 VERRECHNUNGSSTEUER

Bank zieht vom Zins 35% Verrechnungssteuer ab und überweist den Betrag anonym an Bundeskasse; gibt der Steuerzahler Vermögen und Zinsen an, wird ihm der Betrag zurückerstattet, sonst nicht.

2.6 VORBEREITUNGSARBEITEN

a Pflichten

- » Angaben und Unterlagen müssen wahr und vollständig sein
- » Arbeitnehmer/innen haben ihrer Steuererklärung einen vom Arbeitgeber unterzeichneten Lohnausweis beizulegen
- » die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen, wobei einige Kantone gesetzliche Anpassungen vorgenommen haben, um ein elektronisches Einreichen ohne Unterschrift zu ermöglichen.
- » Auskunftspflicht bei Fragen der Steuerbehörde
- » Frist für das Ausfüllen in der Regel 30 Tage
- » Zahlungspflicht

Recht auf eine Begründung der Abweichungen von der eingereichten Steuererklärung

- » schriftliche Einsprache (in der Regel innert 30 Tagen)
- » Rekurs bzw. Beschwerde bei Kantonssteuern
- » Beschwerde bei Bundessteuern
- » Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei Kantons- und Bundessteuern
- » staatsrechtlichen Beschwerde bei Verletzung des Doppelbesteuerungsverbots oder bei Verstoss gegen die Rechtsgleichheit
- » Verlangen einer Revision bei Verletzung von Verfahrensvorschriften oder beim Auftauchen neuer Beweismittel nach Abschluss des Verfahrens

b Ratschläge

Die folgenden Ratschläge gelten beim traditionellen, schriftlichen Ausfüllen der Steuererklärung. Alle Kantone ermöglichen heutzutage aber das elektronische Ausfüllen und Einreichen. Hier wird man Schritt für Schritt durch den Prozess geführt; bei Mängeln oder Widersprüchen meldet sich das System.

- » Doppel verwenden
- » Hilfsformulare zuerst: Wertschriftenverzeichnis, Schuldenverzeichnisse, Berufskosten (allenfalls Belege, Wegleitung beachten)
- » Sozialabzüge nicht vergessen
- » Unterschrift
- » Frist einhalten

2.7 **STEUERERKLÄRUNG**

Freie Beantwortung

2.8 **STEUERERSPARNIS 3. SÄULE**

Freie Beantwortung